

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

30.06.2021

Nummer 53

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

368



Die Stadt Passau erlässt nach sachverständiger Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG – BayRS 792-1-L) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich der Stadt Passau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben im Umkreis von 200 Metern um Flächen mit

- erntereifem Raps
- Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale)
- erntereife Erbsen und Sojabohnen
- neu ausgesäten Raps
- neu ausgesäter Mulchsaat
- neu ausgesäten Zweifrüchten nach Ganzpflanzensilage

außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG ab 01. Juli 2021 aufgehoben.

2. Auflagen:

- Als einzige Vogelart dürfen Ringeltauben im ersten Lebensjahr, erkennbar am fehlenden Halsring, bejagt werden.
- Eine Bejagung von auftretenden Alt- und Elterntauben ist nicht zulässig.
- Bejagung ist erlaubt mit der Schrotflinte durch den Jagdausübungsberechtigten, ggf. den Erlaubnisscheinhaber, als Pirschjagd im Bereich der geschädigten oder bedrohten, unter obiger Nr. 1 bezeichneten Flächen und dem festgelegten Umkreis von 200 m.
- Erforderlichkeit der Tötung muss gegeben sein. Sollte sich im Geltungszeitraum die Gefahr von Schäden durch Ringeltauben an den bezeichneten Saaten entgegen den derzeitigen Erwartungen als gering erweisen, so ist die Erforderlichkeit der Tötung nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfall ist dazu eine neuerliche Stellungnahme des Jagdberaters der Stadt Passau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.
- Dem Schutz der Ringeltauben wird dahingehend Rechnung getragen, dass während der Kernbrutzeiten Mai und Juni eine Schonzeitaufhebung nicht erfolgt. Weiterhin durch das fortbestehende Verbot der Alt- und Elterntierbejagung.

- 1 -

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum),
- Anzahl der erlegten Ringeltauben,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern und Ort des Abschusses.

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, bis zum 10. November 2021 der Unteren Jagdbehörde – Stadt Passau - schriftlich vorzulegen.

3. Widerruf und Befristung:

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31. Oktober 2021.

4. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnung unter der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Begründung:

Zuständigkeit:

Die Stadt Passau ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, Art. 3 BayVwVfG).

Mit Schreiben vom 16.06.2021 beantragte der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Passau-Freyung, für den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Stadt Passau die Bejagung von Ringeltauben zum baldmöglichsten Zeitpunkt. Der Wetterverlauf lässt, wie in den Vorjahren auch, darauf schließen, dass die Ernte von Getreide und Ölfrüchten rechtzeitig eingebracht werden muss. Deshalb beantragt der Bayerische Bauernverband frühzeitig die Aufhebung der Schonzeit, denn hier ist vor allem die Verschmutzung des Erntegutes durch die Ringeltauben sehr problematisch.

Bei der Neuansaat von Raps- und Mulchsaatflächen kann durch Auspicken sehr schnell ein gefährlicher Minderertrag verursacht werden. Gerade auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Erosionsschutzes und der Stickstofffixierung ist ein guter Auflauf der Zwischenfrüchte, Leguminosen und Mulchsaaten von besonderer Bedeutung.

Die Antragstellung erfolgt in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Jagdberater der Stadt Passau.

In den Jagdrevieren in der Stadt Passau sind erhebliche Flächen mit den betroffenen Feldfrüchten wie Raps, Getreide, u.ä. bebaut.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Rosenberger, bestätigte mit seinem Schreiben vom 17.06.2021 ebenfalls die Gefahr für Flächen mit erntereifem Raps, Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale), neu ausgesäten Raps, neu ausgesäter Mulchsaat und neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage.

Zur Begründung führt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an:

Raps:

Die auf Raps einfallenden Schwärme bringen die Rapsschoten zum Aufplatzen. Damit entstehen erhebliche Ertragsverluste und in der Folgefrucht unnötiger Rapsauflauf, der chemisch bekämpft werden muss. Mit Schäden ist ab Anfang Juli zu rechnen.

Lagergetreide:

Durch die z. T. lokal starken Niederschläge sind vor allem in Wintergerste teilweise Lager zu verzeichnen. Die Tauben verursachen neben erheblichen Auspicksverlusten in erster Linie eine gefährliche Verschmutzung des Erntegutes. Mit Schäden ist ab Ende Juni zu rechnen. Durch die Trockenheit im April wurden die Getreidebestände z.T. zu wenig verkürzt.

Erntereife Erbsen und Sojabohnen:

Erbsen und Sojabohnen werden besonders durch die Tauben geschädigt. Neben den Fraßverlusten treten hier sehr starke Auspicksverluste auf. Schäden bei großkörnigen Leguminosen können bereits Mitte Juli bei den Erbsen beginnen und bis Ende Oktober bei den Sojabohnen andauern.

Neu ausgesäten Raps:

Die Saatstärke im Körnerrapsanbau liegt bei 40 - 60 Körner/m². Nur in diesem engen Bereich ist ein guter Ertrag zu erzielen. Bei einer Reduzierung der Pflanzen pro m² entsteht sehr schnell die Gefahr eines Minderertrages. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit einen erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Mit Schäden ist ab 20. August zu rechnen.

Mulchsaat:

Die Saatgut- und Keimlingsaufnahme führt zu Flächenausfall des Bewuchses. Damit steigt die Erosionsgefahr stark an. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit einen erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Zwischenfrüchte, die nach den Greening-Vorschriften angebaut werden, müssen aus mindestens 2 Arten bestehen. Ein unterschiedlich schnelles Auflaufen der Arten begünstigt den Keimlingsfraß. Mit Schäden ist ab dem 15. Juli zu rechnen. Die Folgen der Verunkrautung sind kaum mehr auszugleichen, da Milchviehbetriebe je nach Molkerei kein Glyphosat mehr einsetzen dürfen. Bei dünneren Beständen nimmt die erosionsmindernde Wirkung stark ab. In den roten Gebieten nach der Düngeverordnung dürfen Zwischenfrüchte nicht mehr gedüngt werden. Es kommt daher bei der Bestandsdichte auf jede Pflanze an.

Zweitfrüchte:

In Biogasbetrieben werden häufig nach der frühen Ernte von Getreide-Ganzpflanzensilage Zweitfrüchte angesät. Auspicksverluste führen zu einem schlechten Feldaufgang. Mit Schäden ist ab Mitte Juni bis Mitte Juli zu rechnen.

Die untere Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Einzelanordnungen zur Aufhebung der Schonzeit treffen (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG).

Die Gefahr erheblicher Schäden durch die in hoher Zahl auftretenden Ringeltauben wurde vom Antragsteller glaubhaft dargelegt. Besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gefahren sowohl vom Jagdberater der Stadt Passau als auch vom Amt für Landwirtschaft und Forsten weitestgehend bestätigt wurden.

In Abstimmung mit dem Regierungsjagdberater und Jagdberater der Stadt Passau, Herrn Parhofer, wurde festgelegt, dass nicht der Erntezeitpunkt an den Feldfrüchten maßgebend ist, vielmehr müssen die Vorgaben des Tierschutzes und die Interessen des Vogelschutzes beachtet werden. Optische und akustische Vergrämungsmaßnahmen können kurzfristig Schaden reduzieren. Einer Schonzeitaufhebung für junge Ringeltauben kann daher nicht vor dem 01. Juli 2021 zugestimmt werden.

Der Inhalt der Allgemeinverfügung ist das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses, in dem unter anderem der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. sowie das StMELF einbezogen waren.

Mit der Beschränkung auf erntereifen Raps, Sojabohnen, Erbsen und Getreide sowie auf Raps-Zweitfrüchte- und Mulchsaat wird in erster Linie den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie entsprochen.

Die Allgemeinverfügung dient damit sowohl der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen durch verminderten Einsatz von Herbiziden, wie auch der öffentlichen Sicherheit durch Verhinderung der Erosion und der damit einhergehenden Gefahren für bestimmte Siedlungsbereiche (Überschwemmungen und Vermurrungen).

Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Jagdzeit (01. November 2021 bis 20. Februar 2022) ist uneingeschränkt möglich. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit auftreten. Nur eine Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Durch die aufgenommenen Beschränkungen der Bejagung ist sichergestellt, dass sie nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten, sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z.B. keine Erosionsgefahr), ist eine Bejagung nicht zulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den o.g. landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird nicht für vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung der Taubenschwärme den betroffenen Landwirten Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

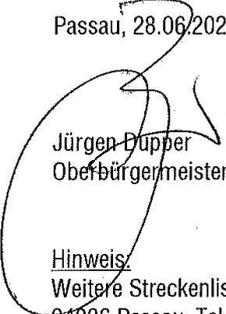
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, 28.06/2021


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Hinweis:

Weitere Streckenlisten können bei Bedarf bei der Stadt Passau, Untere Jagdbehörde, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Tel. 0851/396-385 angefordert werden.